

Anmeldung einer (konfessionellen) Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Wallfahrt Lichtmessprozession Fronleichnamsprozession Martinszug

verkehrswesen@bad-toelz.de

Telefax: 08041/504-459 oder -409

Stadt Bad Tölz
Sg. 45 – Verkehrswesen
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

I. Veranstalter/-in: (Name und Anschrift)	Tel.:
	Fax:
	E-Mail:
Bei juristischen Personen vertreten durch:	

II. Verantwortliche/r Leiter/-in: (Name und Anschrift)	Tel.:
	Fax:
	E-Mail:

III. Angaben zur Veranstaltung					
Datum:	Beginn:	Ende:	Veranstaltung wie im Vorjahr? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Aufstellungsort:			Teilnehmerzahl: _____		
Zugweg:					
Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> mit Musik	<input type="checkbox"/> mit Fahnen	<input type="checkbox"/> mit Fackeln	<input type="checkbox"/> auf Gehwegen	<input type="checkbox"/> auf Fahrbahnen

Werden Halteverbote und/oder Sperren benötigt? Wenn ja, bitte genaue Beschreibung (ggf. auf einem Beiblatt).

Ort, Datum:

Unterschrift:

<p>Stadt Bad Tölz Sg. 45 – Verkehrswesen Am Schloßplatz 1 83646 Bad Tölz</p>	<p>Die Anmeldung der Veranstaltung wird gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – unter Vorbehalt – bestätigt. Ihre Veranstaltung ist erlaubnisfrei, wir bitten jedoch die umseitigen Hinweise zu beachten.</p> <p>Bad Tölz, den</p> <p>.....</p>
--	--

Hinweise:

Diese Bestätigung gilt nur für die/den angegebene/n Veranstalter/-in und ist nicht übertragbar.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung wird empfohlen, dass die/der **Veranstaltungsleiter/in** oder sein/e Vertreter/in **ständig anwesend** und jederzeit für die Polizei und die anderen zuständigen Behörden erreichbar ist, um ggf. deren Anweisungen Folge leisten zu können.

Dieses Schreiben sollte bei der Veranstaltung als Nachweis gegenüber den zuständigen Kontrollorganen – insbesondere der Polizei - mitgeführt werden.

Die/der Veranstalter muss für die **Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung** innerhalb des Veranstaltungsbereichs sorgen.

Die **Straßengrundbenutzung** ist so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Veranstaltung sollte möglichst so organisiert werden, dass öffentliche Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt werden.

Bei **Kirchen- oder Festzügen** ist grundsätzlich die rechte Straßenseite einzuhalten. Um Störungen zu vermeiden, dürfen vorübergehend auch Geh- und Radwege benutzt werden. Pro Zugreihe dürfen nur max. 3 Personen nebeneinander gehen. Der Zug wird i.d.R. von der Polizei und/oder der Freiwilligen Feuerwehr mit einem Spitzen- und einem Schlussfahrzeug nach vorne und hinten abgesichert.

Werden **Änderungen des Zugweges** durch etwaige Straßensperren o. ä. erforderlich, so dürfen diese nur im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeiorganen vorgenommen werden.

Diese Bestätigung gilt nur auf **öffentlichem Verkehrsgrund**. Für die Benutzung von Feld- und Waldwegen, Grünanlagen oder Privatstraßen ist die Genehmigung bzw. Zustimmung der jeweiligen Eigentümer **erforderlich**. Die Straßenbaulastträger bzw. Straßeneigentümer übernehmen **keine Gewähr** für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Für die Haftungsverbindlichkeiten aller Art, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, ist die/der Veranstalter/-in – nicht die Stadt Bad Tölz – verantwortlich.

Rechtsgrundlage:

Randnummer 11 der Verwaltungsvorschrift zu §29 Abs. 2 StVO